

einerseits die „Weltherrschaft“ beansprucht, andererseits aber Verträge mit gleichberechtigten Souveränen abschließt (S. 90 ff.), hängen nun in der Luft. Andere schiefe oder geradezu falsche Darstellungen beruhen dagegen auf der Benutzung veralteter bzw. Unkenntnis der einschlägigen Literatur. Wer um einige Beispiele zu nennen sich mit dem Gedankengut des Pierre Dubois auseinandersetzt, muß die Arbeit von Kämpf (vgl. DA. 1, 1937, 578) berücksichtigen; und wer die Weiterentwicklung der unter Heinrich VII. aufgekommene Gedanken unter Ludwig d. Bayern verfolgt, kann sich nicht auf das vor 25 Jahren erschienene Buch von Moeller als alleinigen Vertreter der Spezialliteratur berufen, nachdem 1930 E. E. Stengels „Avignon und Rhens“ erschienen ist. Im letzteren Falle hat das z. B. die Folge gehabt, daß der Rhenischer Kurverein und Cicet juris einander völlig gleichgestellt werden: nach beiden besitze der römische Kaiser vom Tage der Wahl an die volle kaiserliche Gewalt! (S. 110). Über die geistigen Grundlagen der Nationalstaatenbildung und das Verhältnis dieser Staaten zum Imperium hätte der Verf. richtigere Urteile abgegeben (S. 27 findet man z. B. die Geldwirtschaft, überhaupt den Vorrang der wirtschaftlichen Interessen als Kennzeichen des Nationalstaates gegenüber dem mittelalterlichen Imperium angegeben), wenn er die Arbeiten von Fr. Bod (vgl. DA. 2, 1938, 604) gekannt hätte. In anderen Fällen wirkt sich der Mangel an Literaturkenntnis nicht so schwerwiegend aus, führt aber zu Schönheitsfehlern.¹⁾ Man möge, das sei abschließend gesagt, diese Bemängelungen nicht für billige Kritik an einer fleißigen und gedankenreichen wissenschaftlichen Erstlingsarbeit halten; sie haben nur den Zweck, wieder einmal für die auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte unbedingt notwendige Zusammenarbeit zwischen Jurist und Historiker zu plädieren. H. W.

Egypt and Aragon. Embassies and diplomatic correspondence between 1300 and 1330 A. D. by Aziz Suryal Atiya (Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes 23 Nr. 7). Leipzig 1938, Brockhaus; 73 S. Bei den Vorarbeiten für sein Werk *The Crusade in the Later Middle Ages* (London 1938) entdeckte der Verf. im

¹⁾ Z. B. wird S. 8 Heinrich VII. als „römischer Kaiser deutscher Nation“ angesprochen. Anm. 186 ist Gottfried von Vendôme als mutmaßlicher Urheber der Zweischwörtertheorie unter Berufung auf eine Arbeit von 1876 genannt. Ein Blick in das Register des Schröder-Kühnberg hätte genügt, um zu den Ausführungen von Waiz (DG. 6² 473) zu gelangen, in denen bereits diese These berichtigt wird. Zur Frage der Verfälschung des Liber de unitate ecclesiae hätte, wenn sie schon einmal angeschnitten wurde (S. 32), die Diss. von B. Schütte herangezogen werden müssen (vgl. DA. 1, 1937, 534).